

BERUFSSKODEX

für Bildungsträger im Grossherzogtum LUXEMBURG

Dieser Berufskodex ist auf Initiative von InterFormation asbl, dem luxemburgischen Dachverband für Aus- und Weiterbildung entstanden. Die vorliegende Arbeit ist ein Ergebnis der Zusammenarbeit von verschiedenen Partnern aus der Wirtschaft, den Mitwirkenden in Bildungseinrichtungen der Aus- und Weiterbildung sowie Mitgliedern von InterFormation. Ziel des Berufskodexes ist es, die Grundlagen der Berufsethik für die Bildungsträger in Aus und Weiterbildung im Grossherzogtum Luxemburg zu legen.

Eine partnerschaftliche Beziehung

Die Bildungsträger bemühen sich nach Kräften, die Anfrage des Kunden zu verstehen und nach seinem sein Verständnis umzusetzen, indem er nach den folgenden berufsethischen Grundsätzen verfährt:

den Aus- bzw. Weiterbildungsauftrag in allen Teilen und Schritten einzuhalten;

die verschiedenen Partner zu respektieren (die Teilnehmer, den Auftraggeber, die Firmen) mit ihren jeweiligen Wertmassstäben;

die Wahl und Gestaltungsformen des Kunden nicht vor den Teilnehmern zu kritisieren. Bei Bedarf ist das Gespräch mit dem Auftraggeber zu suchen;

sich den Gegebenheiten anpassen und sie im Sinne des Auftrags während der Zusammenarbeit aktiv mitgestalten;

angepasste Aus- und Weiterbildungslösungen anbieten, die die Teilnehmer zu autonomem Lernen befähigen;

Lehrmethoden und Unterrichtstechniken dem neuesten Stand anpassen und laufend weiterentwickeln;

Die Bildungsträger sowie die Auftraggeber bemühen sich nach Kräften eine Win-Win Partnerschaft aufzubauen, indem sie

einander über die Auswahlverfahren der Aus- und Weiterbildungsangebote informieren ;

die kaufmännischen Gepflogenheiten einhalten ; miteinander im Gespräch bleiben ;

Vorgehen bei der Erstellung von Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen

Bedarfsanalyse und Angebotserstellung

Die Bildungsträger verpflichten sich:

den Kunden bei der Gestaltung seiner Ausschreibung behilflich zu sein, wenn kein Pflichtenheft vorliegt;

ihre Kunden bei der Zielformulierung sowie der

Definition der Erfolgskriterien für die Aus- und

Weiterbildungsmaßnahme zu unterstützen;

eine Schulungsmassnahme zu erarbeiten, die den

Wissenstransfer ermöglicht und somit die ursprüngliche Ausgangslage verbessert;

die pädagogische Vorgehensweise an die Zielstellung und die vorhandenen Mitteln anzupassen;

ein Angebot zu erstellen, das die Anforderungen und

Erfolgsbedingungen der Schulungsmassnahme wiedergibt und die technischen und finanziellen Eckdaten klar

festlegt;

den/die zuständigen Referenten klar benennen. Jede

Änderung ist seitens des Kunden genehmigen zu lassen;

Vertragsbindung und Durchführung von Schulungsmassnahmen

Die Bildungsträger verpflichten sich :

- Bildungsziele und Erfolgsfaktoren der Massnahmen zu benennen
 - im Bezug auf angestrebte Ziele;

- im Bezug auf die Anzahl der Teilnehmer und ihre Lernprofile;
- im Bezug auf die Schulungsmittel;
- einen beide Seiten bindenden Vertrag aufzusetzen. Dieser Vertrag beschreibt die Anforderungen, Bedingungen und Modalitäten der Schulungsmassnahme sowie Vertragsauflösungsklauseln, Stornierung und ggfs. Vertagung der Leistung;
- die gesetzlich vorgeschriebenen Dokumente bzgl. der Mitfinanzierung bei beruflichen Weiterbildungsmassnahmen vorzulegen;
- Grundsätze und Theorien der Erwachsenenbildung einzuhalten ;

Bewertung der Schulungsmassnahmen

Die Bildungsträger verpflichten sich :

- in regelmässigen Abständen Zwischenbewertungen mit den verschiedenen Beteiligten durchzuführen;
- die Schulungsmassnahme abschliessend auszuwerten und dem Auftraggeber darüber Bericht zu erstatten (i.S. eines gegenseitigen Informationsaustausches zwischen Bildungsträger und Kunde);

Sicherheitsaspekte

Schutz vor Datenmissbrauch:

Die Bildungsträger verpflichten sich jegliche persönliche, berufliche oder private Daten von Kunden, Mitarbeitern oder Lieferanten vertraulich zu behandeln. Diese Verpflichtung bezieht sich auch auf Arbeitstechniken, Verfahren oder Prozesse, zu denen der Bildungsträger vorsätzlich oder zufällig im Rahmen der Schulungsmassnahme Zugang erlangt. Die Bildungsträger verpflichten sich diese Informationen ausschliesslich zu den in der Schulungsmassnahme bezeichneten Zwecken zu verwenden.

Geistiges Eigentum:

Die Bildungsträger verpflichten sich das geistige Eigentum jeglicher verwendeter Informationen zu schützen. Bei Rückgriff auf anderweitige Quellen gilt die Verpflichtung zum Quellennachweis zum Schutz vor unberechtigter Verwendung. Jegliche Übertretung ist der landesüblichen Gesetzgebung unterworfen.

Personenschutz:

Die Bildungsträger verpflichten sich die Vorschriften zum Personen- und Datenschutz beim Kunden einzuhalten. Dies dient zu seinem eigenen

Schutz wie auch zum Schutz der Mitarbeiter, des Materials und der Anlagen;

Respektvoller Umgang mit den Schulungsteilnehmern

Ein(e) Schulungstrainer/in ist aufgrund seiner/ihrer Position vollständig für das Umfeld, in der die Schulungsmassnahme stattfindet, verantwortlich.

Daher legt er/sie die Grundlagen für ein vertrauensvolles Verhältnis zwischen Teilnehmern und Trainer(in) auf der Basis von Gerechtigkeit und Gleichheit zwischen allen Teilnehmern. Er/sie versichert sich vor allem, dass alle Teilnehmer gleichermaßen die impliziten und expliziten Regeln des Gruppenprozess akzeptieren. Dies schliesst unter anderem ein:

- die Verteidigung der Menschenwürde und des Schutzes der beruflichen und privaten Sphären ;
- die Verbreitung von Chancengleichheit;
- eine Dienstleistung anzubieten, ohne Geschlechter-, Rassen- oder Glaubensdiskriminierung;
- eine Leistung zu erbringen, die frei von kommerziellen, politischen, philosophischen oder religiösen Absichten ist;

Darüber hinaus fördert der/die Trainer(in) die intellektuelle Neugier der Teilnehmer, Toleranz gegenüber neuen Ideen, Erfahrungen und Beiträgen der Teilnehmer, die in Bezug zu den Zielen der Schulungsmassnahme stehen, oder die dazu beitragen können, diese zu erreichen.

Die Bildungsträger ergreift geeignete Massnahmen, um Situationen zu begegnen, die seinem Auftrag entgegenstehen oder sobald er eine Verletzung der Vertragsbedingungen entdeckt.

Verletzung dieses Berufskodexes

Im Streitfall oder bei Nicht-Einhaltung der berufsethischen Prinzipien versuchen sich die Parteien zunächst gütlich zu einigen, bevor gerichtlich vorgegangen wird.